

BRUNNEN



Steuer - Bulletin 2011/2

- Zeitnahes Inkasso vermindert Debitorenverluste ③
- Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt ④
- Projektstand LuTax: Weitere Meilensteine erreicht ⑤
- Fachtagungen LuTax: Tour d'Horizon durch LuTax ⑥
- ERFA LuTax: Gemeinsame Weiterentwicklung ⑦
- Chronologie einer Migration ⑧
- Arbeiten mit LuTax: Alles eine Frage der Organisation ⑨
- Gerichtsentscheide ⑪
- Neuschätzung in der Bauzone wird weitergeführt ⑫



Kommunikation simpel, aber nicht einfach

Liebe Leserin
Lieber Leser

"Man kann nicht nicht kommunizieren": Diese Worte des Denkers Paul Watzlawick sind aktueller denn je. Ob wir miteinander reden, ob wir uns anschweigen, ob wir die Mimik sprechen lassen: Wir stehen in ständiger Kommunikation zueinander. Gerade im Zeitalter der Wissensgesellschaft und in unserem komplexen Dienstleistungsalltag ist ein effizienter und effektiver inner- und ausserbetrieblicher Informationsaustausch ein wichtiger Erfolgsfaktor. Wir wollen daher all unsere vielfältigen Anspruchsgruppen (Kundschaft, Mitarbeitende, Luzerner Gemeindesteuerämter, Steuerberatende, Politiker und Politikerinnen) noch empfängerorientierter und bedarfsgerechter über verschiedene Kanäle ansprechen. Für unsere Kundschaft sowie die externen Partner haben wir unseren Internetauftritt neu und übersichtlicher gestaltet. Dabei bleibt selbstverständlich die gesamte Luzerner Steuerpraxis weiterhin mit ein paar Mausklicks zeit- und ortsunabhängig rasch und umfassend einsehbar. Ergänzend bieten wir Informationen über den elektronischen Newsletter (http://www.steuern.lu.ch/index/newsletter_nlm.htm) sowie das kürzlich aufgefrischte Steuerbulletin an. Sollten trotzdem Fragen offen bleiben, stehen unsere Mitarbeitenden seit Juni 2011 an erweiterten Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr durchgehend bis 17.30 Uhr) für ein direktes Gespräch gerne zur Verfügung.

Auch in unserer Aufgabe als Aufsichtsorgan der knapp 80 Luzerner Gemeindesteuerämter mit ca. 250 Mitarbeitenden gilt es sachgemäss viele Informationen auszutauschen. Gerade in dezentral organisierten Einheiten und dem Auftrag zur rechtsgleichen Veranlagung aller Kunden und Kundinnen, ist der zeitgleichen und inhaltlich einheitlichen Informationsvermittlung an die Gemeindesteuerämter höchstes Augenmerk zu widmen. Um dies besser sicherzustellen, haben wir eine Informationsplattform für unsere Gemeindegemeinden und -kolleginnen aufgebaut. Im webbasierten Infopool sind neu für alle Mitarbeitenden (kantonale und kommunale) alle notwendigen Informationen – Aktuelles, Schulungsunterlagen, Mitteilungen und Weisungen, Newsticker, Vorankündigungen bis hin zu den relevanten Themen aus Bundesbern – einfach abrufbereit. Getreu dem Motto "in der Kürze liegt die Würze", bereiten wir die Sachinhalte redaktionell auf und halten die Infos täglich aktuell. Geschätzte Gemeindesteuerfachleute – alle Infos liegen für Sie bereit – holen Sie diese mit ein paar Mausklicks periodisch ab.

Damit beim elektronischen Informationsaustausch, der persönliche Wissensaustausch nicht verloren geht, haben wir unsere Gemeindefachtagungen neu strukturiert. Zweimal jährlich tauschen wir uns zu Schwerpunktthemen aus. Bei dieser Wissensvermittlung steht nicht mehr der Frontalunterricht im Zentrum, sondern ein interaktiver Austausch in überblickbaren Workshopsgrössen. Ich freue mich besonders, dass die letzte Fachtagung vom Juni im Campus Sursee sich eines grossen Zuspruchs der Gemeindegemeinden erfreute. Auch mit unseren Ansprechpartnern aus Treuhand und Rechtsberatung treten wir jährlich in einen Face-to-Face-Austausch. Mit gut 400 Teilnehmenden erfreuen sich die jährlichen Steuerseminare im Gersag Emmen anhaltender Beliebtheit.

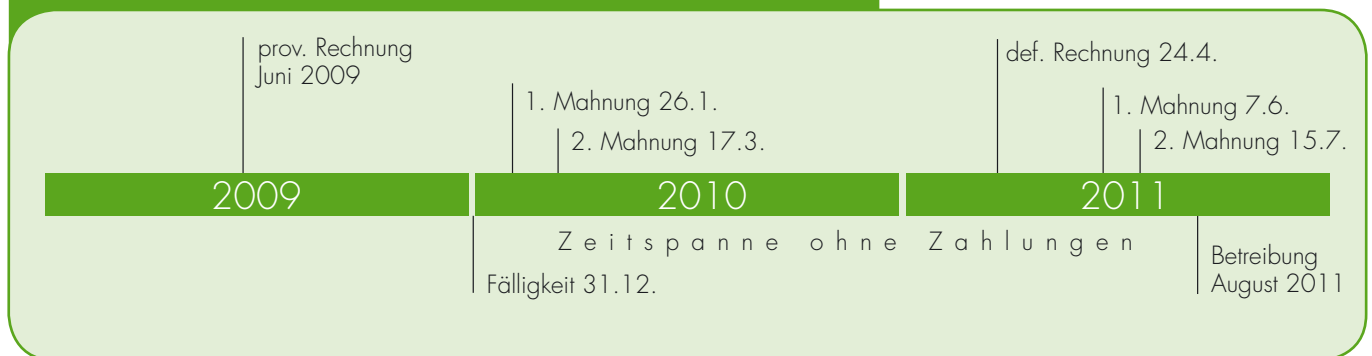
Kommunikation auf verschiedenen Ebenen und in empfängerorientierter Form – auf diesem Weg schreiten wir gemeinsam weiter voran.

Felix Muff
Leiter Dienststelle Steuern

Zeitnahes Inkasso vermindert Debitorenverluste

Die Erfahrungen der bisher durchgeführten Revisionen 2011 machen deutlich. Ein wichtiger Prozess des Steuerwesens ist jener des Bezugs. Dieser Bereich birgt denn auch grosse Risiken. Hier besteht noch Verbesserungs-Potenzial. Ein straffes und vor allem zeitnahes Inkasso kann das Risiko von Verlusten wesentlich verringern. Ein paar Tipps können mithelfen, das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Beispiel prov. Rechnung 2009



(ok) Im vergangenen Jahr hat die Dienststelle Steuern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht erstmals eigene Revisionen bei sämtlichen Steuerämtern durchgeführt. Die Detailprüfungen im Prozess Bezug anlässlich der Revision 2010 haben gezeigt, dass das Steuerinkasso mit verschiedensten Risiken behaftet ist. Die Aufsichtsbehörde hat deshalb entschieden, bei der diesjährigen Revision den Prozess Bezug nochmals vertieft zu prüfen. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, ein zeitnahes Inkasso könnte viele Probleme entschärfen. Deshalb nachstehend ein paar Tipps, welche den für das Steuerinkasso betrauten Personen weiter helfen können.

Tipp 1: Saubere Registerführung

Ein erfolgreiches Inkasso beginnt bereits bei der rechtzeitigen Erfassung mit aktuellen Faktoren. Dabei ist Zuzügern, jungen Erwachsenen nach Beendigung der Lehre, selbständig erwerbende Personen, neuen Firmen und entlassenen Personen aus der Quellensteuerpflicht die nötige Beachtung zu schenken (Nachforderungen).

Tipp 2: Regelmässige Mahnläufe

Das Inkasso nach Fälligkeit der Steuerforderung sollte ohne Verzögerung und unbedingt zeitnah sowie straff erfolgen. Dies wird nur möglich sein, wenn mindestens einmal pro Monat ein Mahnlauf durchgeführt wird. Unterbrüche bei den Mahnläufen sind zu vermeiden indem sämtliche Ausstände jeweils überprüft werden. Betreibungs-, Fortsetzungsbegehren und Rechtsöffnungs-Gesuche sind umgehend zu behandeln.

Tipp 3: Provisorische Rechnungen betreiben

Auch ausstehende provisorische Rechnungen sollten betrieben werden. Dies insbesondere bei chronisch im Zahlungsrückstand sich befindenden Steuerkunden. Obenstehende Grafik zeigt auf, dass dadurch Zeit gewonnen und möglicherweise eine ideale Pfändungs-Gruppe erwirkt werden kann. Teilweise wird dies ansonsten von Kunden bewusst ausgenutzt.

Tipp 4: Zahlungsvereinbarungen überprüfen

Zahlungsvereinbarungen führen dann zum Erfolg, wenn diese realistisch

sind und eingehalten werden. Der Schuldner merkt schnell, ob das Steueramt die Überwachung im Griff hat. Unbegründet fehlende Ratenzahlungen lösen das Problem nur zögerlich oder überhaupt nicht.

Tipp 5: Persönliches Gespräch suchen

In einzelnen Fällen macht es durchaus Sinn, mit den Schuldern persönliche Gespräche zu führen. Dabei kann bei erheblichen Steuerausständen mit Vorteil auch die für die Finanzen zuständige Person aus der Gemeinde-exekutive beigezogen werden.

Tipp 6: Sicherstellung und Arrestierung

Augen und Ohren offen halten. Es ergeben sich immer wieder Situationen, in denen sich auch die Möglichkeit zur Sicherstellung und Arrestierung von Steuerforderungen bietet, beispielsweise ein bevorstehender Hausverkauf, eine Erbschaft oder Lohn- und Pensionskassenansprüche bei einem Wegzug ins Ausland. Hier gilt es, die nötigen Massnahmen umgehend und ohne Verzögerung einzuleiten.

Fortsetzung auf Seite 4

Tipp 7: Zusammenarbeit mit Dritten

Die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsabteilungen ist wichtig. So können mögliche Abtretungen von Rentennachzahlungen (Sozialamt wird vor der Auszahlung informiert), Direktzahlungen, Subventionen, etc. erwirkt werden.

Tipp 8: Zusammenarbeit mit Betreibungsamt

Einen Blick auf die Pfändungs-Urkunde kann vorteilhaft sein. Das Steueramt hat die Möglichkeit, gegen Pfändungs-urkunden Einsprache zu erheben. Nachpfändungen – insbesondere bei veränderten Situationen – sind möglich.

Fazit

Während meiner langjährigen Tätigkeit als Leiter eines Steueramtes habe ich mit dieser Praxis gute Erfahrungen gemacht. Die Steuerausstände konnten dadurch tief gehalten und je nach Wirtschaftslage jeweils sogar massiv verringert werden. Die Verluste fielen dementsprechend tief aus. Dies zeigt der Gesamt-Bestand des Verlustschein-Inventars. Der Erfolg motiviert zudem immer wieder, beim Inkasso ständig dran zu bleiben. Die verantwortlichen Behörden der Gemeinden und des Kantons werden dafür dankbar sein.

Traurige Mitteilung



Tief betroffen mussten wir den Tod von Othmar Küng erfahren. Seit Juni 2010 arbeitete er als Revisor in der Abteilung Gemeindebetreuung.

Wir kannten und schätzten ihn durch seine langjährige Leitung des Steueramtes Schenk und sein Amt als Vize- und als Präsident des VSLG schon viele Jahre.

Seine positive und fröhliche Art werden wir vermissen. Wir verlieren einen guten Steuerfachmann, einen hilfsbereiten Arbeitskollegen und einen warmherzigen Menschen. Wir sind traurig

Praxisverbesserung

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt



(el) Die Gewährung der ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer bei auswärtigem Wochenaufenthalt stiess in der Vergangenheit immer wieder auf Unverständnis...! So wurden bei einer Wohnung die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer verteilt, ohne einen rechnerischen Anteil Bad oder Küche zu berücksichtigen.

Der Vergleich mit den umliegenden Kantonen (Zug, Zürich, Schwyz, Nidwalden und weitere) brachte keine grossen Unterschiede zutage. In den meisten Kantonen werden lediglich die "ortsüblichen" Auslagen für ein Zimmer zum Abzug zugelassen.

Gleichwohl erarbeitete die Dienststelle Steuern im Sinne einer kundenfreundlichen Praxis einen Verbesserungsvorschlag, den sie dem VSLG zur Stellungnahme unterbreitete. Dieser stellte eine eigene Variante vor, die auch von der Dienststelle Steuern als praktikabel erachtet wird.

Wie sieht nun die beschlossene Praxisverbesserung ab Steuerperiode 2011

konkret aus? Da es auch einfachere Wohnobjekte (so beispielsweise einfaches Zimmer, Studio, Einliegerwohnung u.w.) ohne Kochgelegenheit gibt, sind weiterhin die Varianten mit und ohne Kochgelegenheit auseinanderzuhalten.

Ab einer Grösse von 1 ½ Zimmern werden die Mietkosten inklusive Nebenkosten mit der Anzahl Zimmer dividiert und mit dem Faktor 1.5 multipliziert. Dieser beinhaltet einen Anteil an Bad und Küche.

Berechnung

$$\text{Abzug} = \frac{\text{Mietkosten inkl. NK}}{\text{Anzahl Zimmer}} \cdot 1,5$$

Neu wird zudem ein Mindestabzug von CHF 6'000 pro Jahr festgelegt. Liegen die effektiv geleisteten Mietkosten allerdings unter diesem Betrag, können nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden.

Fortsetzung auf Seite 10

Weitere Meilensteine erreicht

Im Juni wurden die Daten der Steuerämter Escholzmatt und Dierikon erfolgreich auf die zentrale LuTax-Infrastruktur übernommen und es wurden bis zum Abschluss der Pilotphase Ende Juli erweiterte Tests durchgeführt. In einer Art "Vorrollout" wurden bzw. werden im August und September fünf weitere Gemeinden migriert. Ende Oktober 2011 soll der Rollout freigegeben werden. Das Scanning der Steuerakten wurde im Juli öffentlich ausgeschrieben.



ererklärungen sowie die Steuerbelege aller natürlichen und juristischen Personen des Kantons Luzern scannt und die Daten digitalisiert. Dabei soll der gesamte Prozess vom Abholen der Steuerakten, der Registrierung des Eingangs, der Arbeitsvorbereitung, des Scannings, der Datenextraktion, des Datentransfers sowie der Lagerung der Papierakten abgedeckt werden. Angebote konnten bis zum 2. September 2011 eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Projekt LuTax finden Sie auf unserer Homepage. <http://www.lutax.lu.ch/>

Pilotphase per Ende Juli 2011 abgeschlossen

(Zw) Nachdem die Daten der drei Pilotgemeinden Horw, Escholzmatt und Dierikon auf die zentrale LuTax-Infrastruktur migriert wurden, konnten ab Mitte Juni produktive Erfahrungen mit der Arbeit der Dienststelle Steuern und der Pilotgemeinden auf der gemeinsamen Informatik-Plattform LuTax gesammelt werden. Mit der erfolgreichen Durchführung der Massenverarbeitungen konnte Ende Juli die Pilotphase abgeschlossen werden. Im August wurden die Daten der Gemeinden Buttisholz und Oberkirch und im September werden diejenigen von Hochdorf, Emmen und Buchrain migriert.

Migrationstermine und -plan

Mitte Juni 2011 wurden die Gemeinden mit dem provisorischen Migrations-

plan inklusive den Budgetempfehlungen 2012 bedient. Einzelne Gemeinden haben seither bei der Projektleitung um eine Verschiebung der Migration gebeten. Diese Gesuche werden nun einzeln geprüft. Ziel bleibt, bis Mitte 2013 die Daten aller Luzerner Gemeinden auf die zentrale LuTax-Infrastruktur migriert zu haben. Aus diesem Grund kann eine Verschiebung des Migrationstermins an sich nur erfolgen, wenn eine andere Gemeinde bereit ist, den Termin zu tauschen.

Ausschreibung "Scanning Steuerakten Kanton Luzern"

Die Ausschreibung "Scanning Steuerakten Kanton Luzern" wurde mit der Publikation im Luzerner Kantonsblatt vom 16. Juli 2011 gestartet. Mit der Ausschreibung soll ein Dienstleister gefunden werden, der sämtliche Steu-

Wehrpflichtersatz:

Mit LuTax kann der Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden und den mit dem Wehrpflichtersatz betrauten Stellen deutlich vereinfacht werden. Entsprechende Absprachen wurden zwischen der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und der Dienststelle Steuern getroffen. Auf Grund der deutlich verbesserten Auskunftsbereitschaft hat das Ressort Wehrpflichtersatz entschieden, bereits im Sommer 2012 vollständig auf den Versand der Hilfsblätter 2011 zu verzichten. Neu entfällt bei allen Gemeinden der Aufwand für das manuelle Ausfüllen und den Versand der Papierformulare. Zudem sind ab sofort deutlich weniger Rückfragen bei den Veranlagungsbehörden notwendig. Von diesen durch LuTax möglich gemachten Entlastungen werden alle Gemeinden, insbesondere aber die GemoWin- und GeSoft-Gemeinden profitieren.

Tour d'Horizon durch LuTax

Das neue Tagungskonzept hat sich auch bei den LuTax-Fachtagungen vom vergangenen Juni bewährt. An 12 Marktständen wurden viele interessante Informationen abgegeben. Alle Unterlagen, einschliesslich der Antworten auf die an der Fachtagung gestellten Fragen, stehen den Steuerfachleuten elektronisch via Infopool (Intranet) zur Verfügung. Die Fachtagungen dienen nicht zuletzt auch dem Networking zwischen den Steuerfachleuten.

(Fu) Die bis 2010 durchgeführten Steuerertragungen in der Festhalle Sempach wurden bekanntlich aufgegeben, weil die Art der Durchführung als nicht mehr zeitgemäss betrachtet wurde. Dafür werden ab 2011 jährlich zwei Fachtagungen durchgeführt. Das neu erarbeitete Konzept für die Fachtagungen sieht einen hohen Praxisbezug der vermittelten Inhalte vor. Zudem sollen sich die Teilnehmenden dank geeigneten Moderationsmethoden und kleinen Gruppengrössen aktiv in die Diskussionen einbringen können.

Die Fachtagungen vom 16. und 17. Juni 2011 folgten wiederum dem neuen Konzept und standen ganz im Zeichen von LuTax. Während eines halben Tages befassten sich gegen 200 Steuerfachleute aus den Gemeinden und der Dienststelle Steuern mit verschiedenen Aspekten von LuTax. Der Zeitpunkt für eine grosse Informationsveranstaltung zu LuTax wurde so gewählt, dass die Erfahrungen der ersten Pilotgemeinden Horw und Escholzmatt berücksichtigt werden konnten.



Das Publikum am Marktstand 1 wartet auf die Ausführungen von Silvio Good

An 12 Marktständen wurden interessante Informationen zu verschiedenen Themen rund um LuTax abgegeben. So berichtete Silvio Good, Leiter Steueramt Horw, von seinen Erfahrungen als Pilotgemeinde. Weitere behandelte Themen waren der Ablauf einer Migration, das Scanning der Steuerakten, der mit LuTax völlig neu organisierte Bezug und die Funktionsweise der zentralen Outputproduktionen, um nur einige Beispiele zu nennen. An jedem Marktstand bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Alle gestellten Fragen wurden im Anschluss an die Fachtagungen in einem Dokument zusammengefasst und einschliesslich der Antworten elektronisch im Infopool zur Verfügung gestellt. Dort finden sich auch alle übrigen downloadbaren Seminarunterlagen.

Beim Zirkulieren zwischen den Marktständen, in der Pause und vor allem beim fakultativen Mittagessen wurde auch der zwischenmenschlichen Beziehungspflege zwischen Kantons- und Gemeindemitarbeitenden der nötige Platz eingeräumt. Auch diesem wichtigen Aspekt der Fachtagungen trägt das neue Konzept Rechnung. Aus den vielen positiven Rückmeldungen schliessen wir, dass die LuTax-Fachtagungen beim Publikum sehr gut angekommen sind. Die Abteilung Gemeindebetreuung wird alles daran setzen, die künftigen Fachtagungen wiederum praxisbezogen und methodisch abwechslungsreich zu gestalten.



Networking unter Steuerfachleuten
in der Kaffeepause

Gemeinsame Weiterentwicklung der zentralen Informatikplattform

In diesen Tagen nimmt die ERFA LuTax ihre Arbeit auf. Aufgabe des Gremiums ist es, die technische Weiterentwicklung der neuen Steuerlösung zwischen Kanton und Gemeinden zu koordinieren sowie die Umsetzung zu planen und zu realisieren. Sie stellt zudem den reibungslosen Betrieb der zentralen Lösung sicher. Die ERFA-LuTax besteht aus Kantons- und Gemeindevertretern.

(RN) Die Dienststelle Steuern ist Eigentümerin der zentralen Steuerlösung und somit auch verantwortlich für deren Weiterentwicklung und für deren reibungslosen Betrieb. Der Kanton macht dies nicht im Alleingang sondern gemeinsam mit den Gemeinden. Um die Aktivitäten zwischen Kanton und Gemeinden zu planen und umzusetzen, wurde die ERFA LuTax ins Leben gerufen. Diese löst die bisher getrennt betriebenen Erfa-Gruppen NEST-Steuern, GeSoft/Ruf und GemoWinDialog ab.

Paritätische Vertretung von Kanton und Gemeinden

"Bei der Zusammensetzung des Gremiums legten wir grossen Wert auf Ausgewogenheit zwischen Kanton und Gemeinden, aber auch auf die Abbildung der Vielfalt der Luzerner Gemeinden", so Markus Bachmann, Leiter der ERFA LuTax. "Alle Mitglieder verfügen über ein grosses Know-how im Steuerbereich und sind an der Weiterentwicklung der gemeinsamen Lösung interessiert."

Folgende Personen gehören dem Gremium an:

- **Markus Bachmann**, Supportbereich Informatik Dienststelle Steuern (Leitung)
- **Daniel Riehl**, Steueramt Beromünster, Vorstandsmitglied VSLG (Co-Leitung)
- **Mario Aeschlimann**, Steueramt Emmen
- **Thomas Burch**, Kundenverantwortlicher KMS/NEST
- **Luzia Christen**, Steueramt Buchrain

- **René Elmiger**, Abteilung Services und Quellensteuer Dienststelle Steuern
- **Willy Felder**, Steueramt Weggis
- **Silvio Good**, Steueramt Horw
- **Roman Holderegger**, Abteilung Gemeindebetreuung Dienststelle Steuern
- **Thomas Imfeld**, Steueramt Kriens
- **Peter Stadelmann**, Geschäftsbereich Unternehmenssteuern Dienststelle Steuern

Darüber hinaus können je nach Thema weitere Experten des Kantons oder der Gemeinden eingeladen werden.

Aufgaben der ERFA LuTax

Die Hauptaufgaben des Gremiums sind die Weiterentwicklung der zentralen Informatikplattform und die Gewährleistung des reibungslosen Betriebs. Dazu gehören u.a. besprechen von Fehlermeldungen und neuen Anforderungen, beurteilen von Änderungsanträgen, treffen von Entscheidungen betreffend Anpassungen und Erweiterungen von Berechtigungsgruppen und anpassen des Betriebs- und Supporthandbuchs. Zudem ist das Gremium verantwortlich für Release-Wechsel und für die Koordination der damit verbundenen Test- und Ausbildungsmaßnahmen. Schliesslich verabschiedet das Gremium die Produktionspläne für die zentralen Verarbeitungen. Während der Phase der Datenmigrationen, d.h. bis Mitte 2013, wird sich die ERFA LuTax auf die Bearbeitung von technischen und betrieblichen Fragen beschränken. Organisatorische Themen werden weiterhin durch das LuTax-Teilprojekt

Organisation behandelt. "Der Aufgabenkatalog verlangt von uns allen, dass wir offen sind sowohl für Neues als auch für Kritik, immer einen Schritt vorausdenken und auch gesellschaftliche Bedürfnisse und technische Neuerungen wie beispielsweise die Steuerdeklaration via Internet in unsere Arbeit miteinbeziehen", erklärt Daniel Riehl, Co-Leiter der ERFA LuTax und Vertreter des Verbandes Steuerfachleute Luzerner Gemeinden (VSLG).

Das Gremium trifft sich zunächst alle zwei Monate, erstmal Ende September 2011. Markus Bachmann, Leiter der ERFA LuTax, freut sich auf die neue Aufgabe: "Die Mitglieder sind hoch motiviert und ich bin überzeugt, dass wir im Team eine offene, konstruktive Diskussionskultur pflegen werden. Alle sind sich bewusst, dass die Mitarbeit in der ERFA LuTax nicht unerhebliche zeitliche Ressourcen erfordern wird. Die Übernahme dieser anspruchsvollen Aufgaben im Dienste des Ganzen verdient Respekt und Anerkennung. Wir hoffen natürlich, dass wir die hohen Erwartungen der Systemnutzerinnen und -nutzer gerecht werden können."



Markus Bachmann,
Leiter Erfa LuTax

Fortsetzung auf Seite 8

Chronologie einer Migration

Die Migration der vollständigen Steuerdaten einer Gemeinde auf die zentrale Informatikplattform LuTax des Kantons erfolgt nach einem erprobten Ablauf. Das Prozedere beginnt mit einem Migrationsgespräch zirka 3–4 Monate vor der Migration und endet mit der Produktionsfreigabe. Der Übergang wird durch Schulung und Einführungsunterstützung erleichtert. Mit einem gewissen Mehraufwand ist vor, während und auch noch einige Zeit nach der Migration zu rechnen.



(Fu/Zw) Die Datenmigration im Rahmen von LuTax folgt einem festen und inzwischen erprobten Ablauf. Dieser Ablauf wird laufend verfeinert, indem die Erfahrungen mit den Pilotgemeinden und den Rolloutgemeinden darin aufgenommen werden.

Die einzelnen Schritte der Migration:

- **3-4 Monate vor Migration:** Die Gemeinde erhält von der Firma KMS einen Fragebogen mit dem diverse Grundlagen erhoben werden (Angaben zu Benutzer, Schulung, Infrastruktur etc.).
- **2-3 Monate vor Migration:** Es findet ein Einführungsgespräch bei der Firma KMS statt, bei dem Unklarheiten im Ablauf und die gemeindespezifischen Herausforderungen der Migration besprochen werden.
- **1-2 Monate vor Migration:** Die Dienststelle Informatik nimmt die technische Einbindung vor (MetaFrame-Anbindung der Arbeitsplätze, Drucker, Scan-Pistole),

wobei die Installationen vor Ort durch die Gemeinde selber oder durch ihren IT-Dienstleister erfolgen; ferner wird, wo erforderlich, die Übertragungskapazität zum Kommunikationsnetzwerk des Kantons erhöht (LUnet).

- **1-2 Monate vor Migration:** Die vollständigen Steuerdaten der Gemeinde werden auf die LuTax-Testinfrastruktur migriert; die Gemeinde führt auf der LuTax-Testumgebung die erforderlichen Tests durch (Zugang, Vollständigkeitsprüfung der Daten, Datenqualität, Druck-/Outputtests, Scan-Pistole etc.); die Abnahme sowie die Freigabe der produktiven Migration wird vorbereitet.
- **1-2 Monate vor Migration:** Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden geschult (1 Schulungstag für bisherige NEST-Gemeinden, 3,5 Schulungstage für GemoWin- und GeSoft-Gemeinden); weitere Kurse sind bei Bedarf möglich und gehen auf Kosten der Gemeinde.
- **Migrationswoche:** Nach erfolgreich verlaufenen Tests gibt die Gemeinde die produktive Migration frei; ihr Entscheid stützt sich auf die Testergebnisse, Saldolistenvergleiche, Kumulationsabrechnung, Buchungsstatistik; offene Punkte werden im Abnahmeprotokoll festgehalten.
- **Migrationswoche:** Die vollständigen Steuerdaten der Gemeinde werden auf die produktive LuTax-Infrastruktur migriert; nach erfolgreichen Abschlusskontrollen

gibt die Firma KMS die Produktion frei.

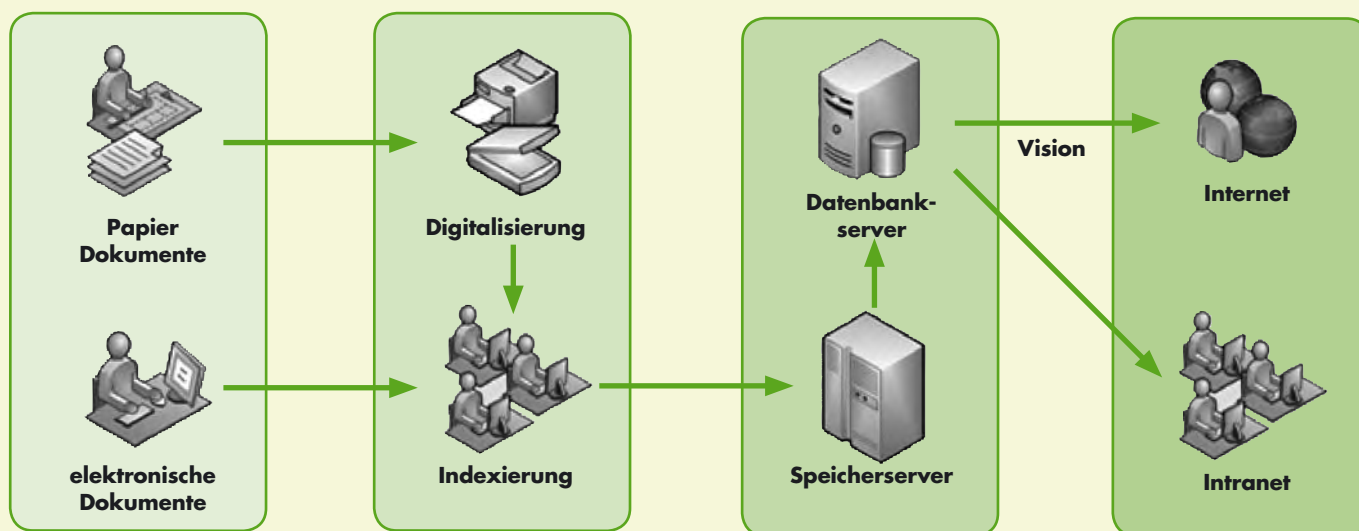
- **Einführungstag:** Am Tag der Produktivsetzung ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Firma KMS in der Gemeinde präsent; weitergehende Einführungsunterstützungen sind bei Bedarf möglich und gehen zu Lasten der Gemeinde.

Während der Test- und Migrationsphase sowie in den Wochen nach der Migration muss mit einem gewissen Mehraufwand gerechnet werden. Sämtlicher Druckoutput muss in dieser Zeit genau kontrolliert werden. Da bei der Migration Daten von verschiedenen Systemen zusammengefügt werden, kann es in Einzelfällen zu Inkonsistenzen zwischen Veranlagungs- und Bezugsdaten kommen. Dies betrifft vor allem die Daten der Selbständigerwerbenden, der juristischen Personen und der sekundärsteuerpflichtigen Personen. Zudem müssen vor der produktiven Migration zum Teil Daten bereinigt oder nacherfasst werden. Auch nach der Migration ist eine Phase mit erhöhter Aufmerksamkeit angesagt. Bis sich die neuen Abläufe eingespielt haben und bis man sich an die neuen Applikationen gewöhnt hat, gilt es, die Augen offen zu halten.

Für die Migrationen besteht ein bewährter Ablauf der bereits mehrfach erfolgreich durchgeführt wurde. Die einzelnen Gemeinden können daher ihrer Migration zuversichtlich entgegen sehen.

Alles eine Frage der Organisation

LuTax ist nicht nur ein technisches Migrationsprojekt sondern bringt auch grosse organisatorische Veränderungen mit sich. Die einschneidenden Änderungen bei den Massenverarbeitungen, bei der Dokumentenverwaltung und im Bezug sind zu planen. Bedingt durch die zentrale LuTax-Infrastruktur und den nach festen Produktionsplänen erfolgenden Outputproduktionen ist einer guten Stellvertretungslösung die notwendige Beachtung zu schenken. Betroffen sind neben den Steuerämtern weitere Stellen in der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei, Finanzabteilung).



Zugriff auf die Steuerdossiers unter LuTax

(Fu) Mit LuTax werden die komplexen Steuerdaten von mehr als 200'000 Steuerpflichtigen auf eine zentrale Informatik-Plattform übertragen. Eine technische Herausforderung! LuTax ist aber zusätzlich mit einschneidenden organisatorischen Veränderungen verbunden. Dabei ist unter anderem an folgende Aspekte zu denken:

- Der Steuerklärungsversand wird unter LuTax zentral erfolgen (erstmalig im 2012 für die im Jahr 2011 migrierten Gemeinden)
- Massensendungen (z.B. Akontorechnungen, Veranlagungen/Rechnungen, Mahnungen für Steuerklärungen und Zahlungsausstände, Liegenschaftssteuerrechnungen) werden unter LuTax zentral aufbereitet, gedruckt und verschickt (ab Migration)
- Die Steuerklärungen werden beim Eingang gescannt und stehen für die Veranlagung nur noch in elektronischer Form zur Verfügung (Scanning ab 2013 für Steuerklär-

rungen ab Steuerperiode 2012); die Archivierung der gescannten Papiersteuerakten erfolgt extern

- Die Landwirte und Landwirtinnen werden unter LuTax zentral in den Räumlichkeiten der Dienststelle Steuern veranlagt (ab Mitte 2013 für die Steuerperioden ab 2012)
- Die Gemeinden werden zuständig für den Bezug der direkten Bundessteuer und den Bezug der sekundären Luzerner Steuerdomizile aller Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in ihrer Gemeinde (der Wechsel in der Bezugsverantwortung erfolgt nach Abschluss von LuTax, d.h. voraussichtlich Mitte 2013)
- Bei den Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern erfolgen Fallkontrolle, Veranlagungseröffnung und Bezug mit den entsprechenden Nest-Modulen (ab Migration fakultativ bzw. ab Vollbetrieb obligatorisch)

Diese organisatorischen Verbesserungen haben entsprechende Auswir-

kungen auf die bisherigen, heterogenen Arbeitsprozesse innerhalb der Gemeindesteuerämter. Die alten Arbeitsabläufe sind zu überdenken und, wo nötig, an die neuen Soll-Abläufe anzupassen. Von den Anpassungen ist nicht nur das Gemeindesteueramt betroffen. Je nach Organisation sind weitere Stellen in den Veränderungsprozess einzubeziehen (Gemeindekanzlei, Finanzabteilung).

In zeitlicher Hinsicht sind die dezentralen einzelnen Arbeitsschritte auf die zentral laufenden Verarbeitungen abzustimmen. Diese von externen Partnern erbrachten Massenverarbeitungen führen zum entsprechenden Wegfall von vor- und nachgelagerten administrativen Routinearbeiten in den Gemeindesteuerämtern. Die vor LuTax dafür eingesetzten Ressourcen können anderweitig eingeplant werden. Aber Achtung, das Einsparungspotenzial tritt erfahrungsgemäss erst mit einiger zeitlicher Verzögerung von max. 1 Jahr

Fortsetzung auf Seite 9

nach Migration ein. In der Einführungsphase ist bei derartig einschneidenden Veränderungen zuerst einmal mit einem personellen Sondereinsatz zu rechnen. Für den Nachvollzug der organisatorischen Anpassungen der dezentralen Abläufe an die neuen standardisierten Sollabläufe sind die Gemeinden eigenverantwortlich zuständig. Selbstverständlich stehen wir für Fragen immer beratend zur Seite.

Grössere Bedeutung erlangen die Stellvertretungsregelungen. Die Outputproduktionen erfolgen nach einem festen Produktionsplan. Dabei sind kurze Zeitfenster für die Qualitätskontrolle eingeplant. Die Gemeinden müssen in der Lage sein, die entsprechenden Qualitätssicherungsarbeiten zeitgerecht durchzuführen. Mit guten Stellvertretungsregelungen kann dies ohne grössere Probleme sichergestellt werden. Da unter LuTax alle Gemeinden und der Kanton auf einer gemeinsamen Plattform arbeiten, können die Stellvertretungen in der Qualitätskontrolle zudem ortonabhängig wahrgenommen werden. Es ist lediglich notwendig, informativseitig die für eine Gemeinde bestimmten Stellvertreter/-vertreterinnen mit den entsprechenden Berechtigungen auszustatten. Dies ermöglicht gute Lösungen auch für kleine Gemeinden.

Es gilt jetzt, sich auf diese Veränderungen rasch und proaktiv einzustellen. Nutzen Sie die vielfältigen Informationskanäle (Steuerbulletin, Infopool, LuTax-Website, Veranstaltungen Dienststelle und VSLG etc.), um sich auf dem Laufenden zu halten. Studieren Sie die vorhandenen schriftlichen Unterlagen! Tauschen Sie sich mit Kollegen und Kolleginnen aus, welche bereits auf LuTax arbeiten! Gut informiert können die nächsten Schritte geplant werden. Rechtzeitig vor der Migration erhalten die Gemeinden in einem persönlichen Gespräch alle notwendigen Informationen.

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt



Berechnungsbeispiele

Anzahl Zimmer	Mietkosten inkl. NK/Jahr	Kochgelegenheit	auswärtiges Mittagessen	Abzug Unterkunft (bisher)	Abzug Unterkunft (neu)	Mehrkosten Verpflegung	Total (bisher)	Total (neu)
1	6'000	nein	ja	6'000	6'000	6'400	12'400	12'400
1	9'600	nein	ja	9'600	9'600	6'400	16'000	16'000
1.5	5'400	nein	ja	3'600	5'400	6'400	10'000	11'800
2.5	18'000	ja	ja	7'200	10'800	3'200	10'400	14'000
4	18'000	ja	ja	4'500	6'750	3'200	7'700	9'950

Unverändert bleibt die Praxis bei Vormietern von Verwandten, die wesentlich unter dem ortsüblichen Mietzins für eine vergleichbare Wohnung liegen. Diesfalls besteht bekanntlich Anspruch auf den Abzug des Betrags, der sich aus der Berechnung mit den tatsächlichen Mietkosten ergibt. Auch hier werden die effektiv geleisteten Mietkosten durch die Anzahl Zimmer dividiert und mit dem Faktor 1.5 multipliziert.

Aus steuerlicher Sicht sind wir froh, wenn unser Kunde den Wochenaufenthalt auf sich nimmt. Verlegt er hingegen seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in den Kanton seines Arbeitsortes, verlieren wir gleichzeitig den Steueranspruch auf sein steuerbares Einkommen. Mit einer grosszügigeren (Teil-)Gewährung seiner effektiv anfallenden Gewinnungs-

kosten lassen wir unseren Kunden eine Art Wertschätzung widerfahren.

Wir sind überzeugt, mit dieser Massnahme sowohl bei den Veranlagungsstellen wie auch bei unseren Kunden eine echte Praxisverbesserung zu schaffen.

Die entsprechenden Weisungen (LU StB Band 1 Weisungen StG § 33 Nr. 2 Ziff. 3) werden gegen Ende Jahr angepasst bzw. im Internet aufgeschaltet. Sie haben Gültigkeit für Veranlagungen ab der Steuerperiode 2011.



Gerichtssentscheide

Kein Zweiverdienerabzug, wenn das niedrigere Erwerbseinkommen im

vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert wurde

(hI) Das Verwaltungsgericht musste sich jüngst in einem Fall mit der Frage auseinandersetzen, ob bei gemeinsam veranlagten Ehegatten der Zweiverdienerabzug trotzdem zu gewähren ist, obwohl das niedrigere Erwerbseinkommen eines Ehegatten bereits im vereinfachten Verfahren gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abgerechnet worden war (BGSA; SR 822.41).

Seit dem 1. Januar 2008 besteht die Möglichkeit, für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit das vereinfachte Abrechnungsverfahren anzuwenden (Art. 37a DBG und § 59a StG). Im Gegensatz zur Quellenbesteuerung gemäss Art. 83 ff. DBG und § 101 ff. StG bestehen hier nur ein pauschalierter Tarif und kein Vorbehalt der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Die Einkommenssteuern, sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern, werden mit einem pauschalen Tarif von insgesamt 5 Prozent ohne Berücksichtigung allfälliger Berufskosten oder Sozialabzüge abgegolten. Der Arbeitgeber kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse anmelden, wenn der einzelne Jahreslohn den Grenzbetrag gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG nicht übersteigt, die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes nicht über dem zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV liegt und die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden (Art. 2 BGSA).

Beim ordentlichen Veranlagungsverfahren und beim vereinfachten Abrechnungsverfahren handelt es sich um

zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Besteuerungsverfahren. Der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerte Lohn wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht mehr berücksichtigt, auch nicht satzbestimmend. Sodann wird auch keine nachträgliche ordentliche Veranlagung in Analogie zum Quellensteuerverfahren gewährt. Vor diesem Hintergrund wäre eine Vermischung der beiden Besteuerungsverfahren, was im vorliegenden Fall mit der Berücksichtigung des Zweiverdienerabzugs im ordentlichen Veranlagungsverfahren geschehen würde, systemwidrig und mit den Verfassungsgrundsätzen der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar.

VGE vom 12. Juli 2011 i. S. R.
(A 10 148/149)

Nachweis der Zustellung der Veranlagungsverfügung

Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, aber nicht annahmepflichtige einseitige Rechtshandlung, d. h. die tatsächliche Kenntnisnahme des Betroffenen vom Verfügungsinhalt ist unmassgeblich. Es genügt, wenn die Verfügung in dessen Herrschaftsbereich gelangt ist. Bei der Veranlagungsverfügung beginnt ab diesem Zeitpunkt die 30-tägige Einsprachefrist zu laufen, wobei der Tag der Eröffnung nicht mitgezählt wird.

Den ordnungsgemässen Zustellungszeitpunkt hat die Steuerbehörde zu

beweisen. Ist die Veranlagungsverfügung nicht mit eingeschriebener Post zugestellt worden, hat sie auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung erfolgt ist. Dabei ist kein strikter Beweis vorausgesetzt; es genügt, wenn aufgrund der konkreten Umstände der Zeitraum hinreichend klar bestimmt werden kann, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss.

Im vorliegenden Fall wurde die Steueranlagung 2007 vom 22. April 2009 mit B-Priority der Post überge-

ben. Mit Mahnung vom 9. September 2009 wurden die Steuerpflichtigen an den ausstehenden Schlussbetrag erinnert. Diese Mahnungszustellung wurde denn auch nicht in Abrede gestellt. Zusätzlich fällt auf, dass die Steuerpflichtigen am 16. September 2009 einen Abzahlungsplan für ausstehende Steuerbeträge vorlegten und dabei ausdrücklich auch auf die Schlussrechnung betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2007 Bezug nahmen. Demnach wussten die Steuerpflichtigen, dass sie hinsichtlich der Steuerperiode 2007 bereits rechtskräftig veranlagt worden

Fortsetzung auf Seite 12

waren. Daraus ist zu schliessen, dass sie von der Steuerveranlagungsverfügung vom 22. April 2009 vor dem 16. September 2009 Kenntnis erhalten haben mussten. Spätestens ab diesem Tag hatte die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen zu laufen begonnen. Das Einreichen der Einsprache am 27. Mai 2010 erweist sich damit als verspätet.
VGE vom 13. Mai 2011 i. S. M. (A 10 251/252)

Weitere interessante Gerichtssentscheide

- **VGE vom 13. April 2011 i. S. B. (A 10 161/162):**

Ein auf jedes Jahr einseitig zugunsten des Eigentümers kündbarer unentgeltlicher "Wohnrechtsvertrag" führt nicht dazu, dass der Eigenmietwert der Wohnung beim "Wohnrechtsberechtigten" zu veranlagen ist; der Eigentümer hat weiterhin den vollen Eigenmietwert selber zu versteuern. Im vorliegenden Fall ging es den Vertragsparteien offenkundig einzig darum, den Hauptteil der Steuerbelastung betreffend Eigenmietwertbesteuerung vom Eigentümer auf die "Wohnrechtsberechtigten" durch mündliche, später dann durch schriftliche Nutzungsvereinbarung zu verschieben.

- **VGE vom 27. Mai 2011 i. S. W. (A 10 192/196):**

Es liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn die Behörde im Rahmen der Grundstückgewinnsteueranlagung nur auf die Mitteilung des den Verkäufern nahestehenden Erwerbers, es seien keine Unterlagen zu den wertvermehrenden Investitionen vorhanden, abstellt und sich ausschliesslich auf die Gebäudeversicherungsakten abstützt. Denn zur Untersuchungspflicht gehört zwingend auch die Anhörung des Steuerpflichtigen, was mit der Anforderung zur Selbstdeklaration geschehen kann.

Immobilienbewertung

Neuschätzung in der Bauzone wird weitergeführt

Das Schätzungsgesetz (SRL Nr. 626) schreibt vor, dass jedes Schätzungsobjekt spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten seines Katasterwertes neu geschätzt werden soll. Dabei muss der Katasterwert sich mit dem Verkehrswert decken.

Im Kanton Luzern sind die betreffenden Objekte letztmals vor 1999 von Grund auf neu bewertet worden. Die Katasterwerte entsprechen deshalb nicht mehr den heutigen Marktverhältnissen. Vor allem bei den Einfamilienhäusern, bei den Stockwerkeigentums-Grundstücken und bei den Grundstücken ohne Bauten liegen sie teils wesentlich unter den effektiven Verkaufspreisen. Das Finanzdepartement hat deshalb bestimmt, dass von 2013 bis 2017 rund 8700 Einfamilienhäuser, 8800 Stockwerkeigentums-Grundstücke und 1200 Grundstücke ohne Bauten neu geschätzt werden.

Die geschätzten Mietwerte dienen den Steuerbehörden jeweils für die Festlegung des Eigenmietwerts. Aktuelle Schätzungswerte sind also einerseits nötig, um die Rechtsgleichheit aller Eigentümer zu gewährleisten. Andererseits ersparen sie den Steuerbehörden den Aufwand, den eine Festsetzung des Eigenmietwerts im Veranlagungsverfahren mit sich bringen würde.

Im Gegensatz dazu drängt sich eine systematische Neuschätzung bei Gewerbe- und Industrieobjekten sowie bei Mehrfamilien- und Wohngeschäftshäusern nicht auf. Hier weichen die Kaufpreise in den letzten Jahren nicht erheblich von den gültigen Katasterwerten ab. Neuschätzungen erfolgen in diesen Fällen nur auf Antrag der Eigentümer.

In der laufenden Schätzungsperiode 2007 bis 2011 ist die Akzeptanz bei der Bevölkerung mehrheitlich gut. Auch die Eigentümer erachten die periodische Festlegung des Katasterwerts aus Gründen der Rechtsgleichheit als richtig. Wegen knapper Personalressourcen in der Abteilung Immobilienbewertung können allerdings nicht alle vorgesehenen Schätzungen wie geplant umgesetzt werden. Das Finanzdepartement verlängert deshalb die Frist für die Umsetzung des aktuellen Neuschätzungsbeschlusses bis zum 31. Dezember 2012.

Rückfragen:

Josef Burri,
Abteilung Immobilienbewertung
der Dienststelle Steuern,
Tel. 041 228 57 40

Impressum

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Beat Elmiger (el)
Paul Furrer (Fu)
Othmar Küng (ok)
Hien Le (hl)
Felix Muff (MU)
Ruth Nebiker
Herbert Zwimpfer (Zw)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuern.lu.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

Gestaltung:

designopen, Luzern